

1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Timmendorfer Strand

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2014 (GVOBl. Schl.-H., S. 473), der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H., S. 129) und des § 9 Absatz 1 Nr. 2 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) in der Fassung vom 30.10.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2014 (GVOBl. Schl.-H S. 105) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.03.2015 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Timmendorfer Strand erlassen:

Artikel 1

In § 5 wird der letzte Satz wie folgt neu gefasst:

Der Abgabesatz beträgt ab dem 01.01.2015 1,70 %.

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Ausgefertigt:
Timmendorfer Strand, den 27.03.2015

(L.S.)

Gemeinde Timmendorfer Strand
Die Bürgermeisterin
gez.

1. Stellv. Gudula Bauer

Der vorstehende 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Timmendorfer Strand wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann in die Satzung Einsicht nehmen. Die 1. Nachtragssatzung liegt im Rathaus, Zimmer 44, während der Dienststunden aus.

Timmendorfer Strand, den 30.03.2015

(L.S.)

Gemeinde Timmendorfer Strand
Die Bürgermeisterin
gez.

1. Stellv. Gudula Bauer